



Universität Stuttgart

Amtliche Bekanntmachung Nr. 38/2020

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

Hochschulkommunikation

Keplerstraße 7
70174 Stuttgart

Sekretariat

Susanne Schupp
T 0711 685-82211
hkom@uni-stuttgart.de
www.uni-stuttgart.de

06.08.2020

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

vom 10. Juli 2020

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil)

Vom 10. Juli 2020

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2018 (GBl. 85) hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Februar 2019 und am 08. Mai 2019 die nachstehende Dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für die Akademische Abschlussprüfung in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Besonderer Teil) vom 05. November 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 73/2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 46/2019) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 10. Juli 2020, Az.: 7831.176-1, zugestimmt.

Artikel 1

1. Nr. 19 „Soziologie (Nebenfach)“ wird wie folgt gefasst:

„I. Die Prüfungen im Nebenfach Soziologie

§ 1 Prüfungsausschuss

Die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bildet gemäß § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung einen Prüfungsausschuss.

§ 2 Die Orientierungsprüfung im Nebenfach Soziologie

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus folgendem Modul:

Nr.	Modul	P/W	Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS
			1	2	3	4	5	6			
1	Sozialstrukturanalyse (NF)	P	X							PL	6

Erläuterungen:

- Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul; ECTS = ECTS-Punkte
 - USL = unbenotete Studienleistung; BSL = benotete Studienleistung
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung
 - Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
 - in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
 - in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn in den in Abs. 1 genannten Modulen insgesamt 6 ECTS-Punkte erworben wurden.

§ 3 Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie

(1) Die Bachelorprüfung besteht

- a) aus den im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Leistungen (vgl. Allgemeiner Teil, § 22)
- b) aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Nr.	Modul	P/W	Semester						Studienleistung	Prüfungsleistung	ECTS
			1	2	3	4	5	6			
2	Soziologische Theorie	P		X					USL	PL	9
3	Grundlagen der Forschungsmethoden (NF)	P			X					PL	9
Es ist eines der Module 4 und 5 zu wählen.											
4	Organisations- und Innovationssoziologie	W			X		X		USL	PL	9
5	Technik- und Umweltsoziologie	W				X			USL	PL	9
Es ist eines der Module 6 und 7 zu wählen.											
6	Vertiefung Soziologische Theorie	W					X		USL	PL	9
7	Vertiefung Spezielle Soziologie	W						X	USL	PL	9

Siehe Erläuterungen zu § 2 Abs. 1; Modul 4 kann entweder im dritten oder im fünften Semester absolviert werden.

- (2) Die Bachelorprüfung im Nebenfach Soziologie ist bestanden, wenn mit den in Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen 42 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (3) Die Fachnote im Nebenfach ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Module nach Abs. 1 a) und b). Die Gewichtung ergibt sich aus der Zahl der ECTS-Punkte der einzelnen Module.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach Soziologie vom 13. August 2012 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 52/2012) außer Kraft.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung in den Studiengängen Nebenfach Soziologie eingeschrieben sind, können ihr Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2024.

Stuttgart, den 10. Juli 2020

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)